

Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Januar 2016 vom 13. Juli 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2016 (AB Uni 03/2016, S. 108 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (AB Uni 02/2022, S. 83 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

“Diese Promotionsordnung gilt für alle fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Promotionen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bei Promotionen in der Graduate School of Chemistry Münster sind die abweichenden und ergänzenden Regelungen im Anhang A, bei Promotionen in einer „International Research Training Group“ im Anhang C zu beachten.”

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

“(2) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften behandeln, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften, z.B. zu deren Geschichte, deren Philosophie oder deren Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens. Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.”

3. § 4 Abs. 2 S. 6 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.“

5. § 5 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) im Falle der Promotion zum Dr. rer. nat. einen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); einen Abschluss eines Masterstudiengangs für das Lehramt (für Gymnasium und Gesamtschule oder Berufskolleg) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG). Im Falle der Promotion zum Dr. phil soll ein Master in Chemie oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master für das Lehramt in einem einschlägigen Fach oder ein vergleichbarer Abschluss vorliegen.

b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern“

[...]

(3) Wenn es sich beim Abschluss um einen Master of Education (s. Abs. 1 a)) bzw. um eine Erste Staatsprüfung (s. Abs. 1 b)) handelt und das zweite Fach nicht aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich kommt, müssen für den Erwerb des Dr. rer. nat. zwei Master-Module aus dem entsprechenden MSc Studiengang als zusätzliche Leistung erbracht werden. Wenn die Zulassung über Abs. c) geschieht, müssen mindestens zwei Master-Module als zusätzliche Leistung erbracht werden. Den genauen Umfang bestimmt der Promotionsausschuss. Die gewählten Module sind anschließend dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Diese Auswahl findet in Absprache mit dem Betreuer statt. Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die ggf. zusätzlich benötigten Studienleistungen möglichst zu Beginn der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.“

7. § 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Eine Voraussetzung, um als Mentorin/Mentor gewählt werden zu können, ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) sowie die Mitgliedschaft an einer Hochschule (auch im Sinne einer Seniorprofessur) oder Forschungseinrichtung. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat in Mitwirkung des Promotionsausschusses.

(3) Eine Voraussetzung, um als Betreuerin/Betreuer gewählt werden zu können, ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) und die hauptamtliche Tätigkeit oder Kooption (auch im

Sinne einer Seniorprofessur) im Fachbereich Chemie und Pharmazie. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat in Mitwirkung des Promotionsausschusses. Ist die Betreuerin/der Betreuer kein Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie mit einer ordentlichen Berufung, so ist bei der Mentorin / dem Mentor eine ordentliche Berufung nötig. Ist die Betreuerin/der Betreuer ein kooptiertes Mitglied im Fachbereich Chemie und Pharmazie, so muss die Mentorin/der Mentor hauptamtlich im Fachbereich Chemie und Pharmazie tätig sein und die in Abs. 2 beschriebene Qualifikation besitzen.“

8. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer muss ebenfalls die in §6 (2) genannten Bedingungen erfüllen. In Erweiterung von §6 (2) darf dessen Mitgliedschaft in der Hochschule oder der Forschungseinrichtung zum Zeitpunkt der Disputation in der Regel maximal drei Jahre zurückliegen. Zudem müssen mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission hauptamtlich dem Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut/derselben Fachrichtung angehören. Im Fall des Dr. phil. muss die Erstprüferin/der Erstprüfer aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie stammen, die Zweit- oder Drittprüferin / der Zweit- oder Drittprüfer aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.“

9. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1) Vier gebundene Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung, eine Auflistung der Publikationen, eine Auflistung der Beiträge von Kooperationen, die explizit zu den dargestellten wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen. Die eingereichten Exemplare müssen zudem ein beschriftetes Deckblatt (mit dem Titel der Dissertation, dem Vor- und Zunamen und dem Jahr) enthalten.“

10. § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend Abs. 5 kein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen. Der Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. In ihr soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er befähigt ist, wissenschaftliche Fragestellungen der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften selbstständig zu beurteilen.“

12. § 22 erhält folgende neue Fassung:

“Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem

Gebiet der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie, der Chemiedidaktik und der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen vorläufiger Befürwortung werden vom Fachbereichsrat zwei externe Gutachten eingeholt. Nach endgültiger Befürwortung des Antrags durch den Fachbereichsrat wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. phil. H. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.”

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.05.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.07.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s